

SATZUNG

FEUERWEHRVEREIN

Freiwillige Feuerwehr

Katzhütte

Satzung Feuerwehrverein

§ 1 Name und Sitz FFW Katzhütte I

- Der Verein führt den Namen Feuerwehrverein Freiwillige Feuerwehr Katzhütte e.V.
- Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist unter der Reg.- Nr. 512 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rudolstadt eingetragen.
- Der Verein hat seinen Sitz in Katzhütte.

§ 2 Zweck

- Der Verein hat die Aufgabe, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, deren Ziele, Aufgaben und Ergebnisse auf der Wahrung und Verwirklichung insbesondere humanistischer, sozialer, kultureller und ökologischer Interessen der Bürger gerichtet sind.
- Ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde und den Betrieben.
- Förderung und Betreuung der Jugendfeuerwehr.
- Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke sind ausgeschlossen.
- Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- Ordentliche Mitglieder des Vereins sind:
 - Feuerwehrangehörige
 - Mitglieder der Altersabteilung
 - Ehrenmitglieder
 - Freunde der Feuerwehr
 - Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Vereins durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen.
- Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, den Tod oder durch Auflösung des Vereins.
- Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten beendet werden.
- Eine Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes im Falle grober Verletzungen der Vereinsinteressen ausgeschlossen werden. Weiter kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht in Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an, die Entscheidung der Vereinsversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.
- Ausgeschiedene Mitglieder stehen keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu.
- Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, dem Kreisfeuerwehrverband beizutreten.

§ 4 Rechte und Pflichten

- Die Mitglieder nach § 3 haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Feuerwehrverein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- Den Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins offen. Sie haben das Recht, den Vorstand zu wählen und in diesen gewählt zu werden sowie von den gewählten Vertretern in Beratung, Konferenzen und Delegiertenversammlungen Rechenschaft über deren Tätigkeit zu fordern und diesen Vorschlägen für die weitere Tätigkeit des Vereins zu unterbreiten.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen sowie Satzungen und gefasste Beschlüsse einzuhalten.

§ 5 Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vereinsvorstand

§ 6 Vereinsversammlung

- Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird schriftlich mit Tagesordnung und einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Weiterhin ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies verlangt.
- Die Vereinsversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschluss.
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
- Die zwei Kassenprüfer werden jährlich von der Vereinsversammlung gewählt.
- Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

§ 7 Vereinsvorstand

- Der Vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:
 - Dem Vorsitzenden
 - Dem Stellvertreter

- Dem Schatzmeister
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- Der Vorstand bleibt über diesen Zeitraum bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
- Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein. Für spezifische Aufgaben kann der Vorstand entsprechende Vereinsmitglieder beauftragen.
- Der Vorstand kann durch eine Vereinsversammlung, mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, vorzeitig abgewählt werden, wenn er grob gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die sich aus dieser Satzung ergeben.
- Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vereinsversammlung
 - Aufstellung der Geschäftsordnung
 - Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögen
 - Förderung des Vereinslebens
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Vereinsversammlung ehrenamtlich.
- Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung
- Aufnahme neuer Mitglieder

§ 9 Finanzierung und Verwaltung

- Die finanziellen Mittel zur Errichtung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch:
 - jährliche Mitgliedsbeiträge, die bis Ende März des jeweiligen Geschäftsjahres bzw. bei Neuaufnahme bis 4 Wochen nach Aufnahmedatum laut Beitrittsurkunde einzuzahlen ist.
 - Freiwillige Zuwendung
 - Spenden
 - Aus öffentlichen Mitteln und Fördergeldern.

- Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenverwalter ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden(im Verhinderungsfall vom Stellvertreter) schriftlich angewiesen worden sind. Die Kassen und Buchführung sind jährlich von den Kassenprüfern zu prüfen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Die Vereinsgelder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- Die Mitglieder des Vereinsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, bare Auslagen werden erstattet. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung und Reisekosten beschließt die Vereinsversammlung.
- Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Katzhütte die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung am^{25.05.2013}.....
in Kraft und ersetzt die vorhergehende Satzung.